

**Feststellung eines unabweisbaren
Regelungsbedürfnisses für die im
Geltungsbereich der Richtlinien für
Arbeitsverträge in den Einrichtungen des
Deutschen Caritasverbandes (AVR) nach
Anlage 18 beschäftigten Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in der Erzdiözese Hamburg**

Durch die Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.02.2009 und deren Inkraftsetzung (Kirchliches Amtsblatt - Erzbistum Hamburg, Bd. 15, Nr. 7, Art. 47, S. 91, v. 15. Juni 2009) ist Anlage 18 AVR außer Kraft gesetzt worden. Der Aufforderung des Vermittlungsausschusses an die Bundeskommission, aufgrund des deutlichen Bedarfs, in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbstaugliche Regelungen bis zum 31.10.2009 zu schaffen, ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht nachgekommen. Weil damit ungeachtet des gemeinsamen Interesses von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Dienstgebern an einer solchen Regelung den Einrichtungen und Diensten eine Beeinträchtigung bis zur Existenzgefährdung und Verlust von Arbeitsplätzen droht, wird hiermit insoweit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt.

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 7 der AK-Ordnung

wird die nachfolgende Regelung mit Wirkung vom 01.11.2009 bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission, zunächst längstens bis zum 31.12.2010, als § 24 Allgemeiner Teil der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes innerhalb des Erzbistums Hamburg in Kraft gesetzt.

„§ 24 - Öffnungsklausel

1. Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen sowie über das Widerrufsrecht kann mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV beschäftigt sind,
 - a) eine von den AVR abweichende geringere Vergütung vereinbart werden; mindestens jedoch ein Betrag von 7,50 € je Stunde im Gebiet der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein, im Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern mindestens ein Betrag von 6,75 € je Stunde,
 - b) von den Regelungen über die Gewährung von Zulagen, Zeitzuschlägen, Urlaubsgeld und Weihnachtswendungen einzelvertraglich abgewichen werden.
2. Diese abweichenden Vereinbarungen können vom Mitarbeiter widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Diese Regelung tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

H a m b u r g, 26. Oktober 2009

**L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**